

Satzung
des Vereins
„Freunde und Förderer des Max-Planck-Instituts für Radioastronomie e.V.“

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Max-Planck-Instituts für Radioastronomie e.V.“
- (2) Der Verein ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Bonn; Max-Planck-Institut für Radioastronomie, Auf dem Hügel 69, 53121 Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Max-Planck-Instituts für Radioastronomie in Bonn, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Zusammenarbeit und der Öffentlichkeitsarbeit des Instituts sowie die Beschaffung von Mitteln für das Max-Planck-Institut für Radioastronomie.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder in der Aufhebung des Vereins weder etwaige eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
- (2) Ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördernde Mitglieder sind zum Wohle des Vereins tätig, besitzen jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (4) Über die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - b) durch Austritt, wobei die Austrittserklärung schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben wird,
 - c) durch Beschluss des Vorstands über den Ausschluss wegen Verletzung der Mitgliedschaftspflichten.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Spenden

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. März bzw. einen Monat nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Zur Überprüfung der finanziellen Aktivitäten des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren. Diese nehmen am Ende eines Kalenderjahres eine Überprüfung vor und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Auf Wunsch erhalten die Mitglieder den Tätigkeitsbericht des Instituts und weitere Informationsmaterialien über das Institut.
- (2) Auf Wunsch werden Mitglieder zu öffentlichen Vortragsveranstaltungen und Symposien des Instituts eingeladen.
- (3) Die Mitglieder erhalten einmal im Jahr eine Einladung zu einer speziellen Informationsveranstaltung. Sie werden ferner zu Tagen der Offenen Türen des Instituts eingeladen.
- (4) Mitglieder erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an Studienreisen zu wiss. Einrichtungen, soweit diese vom Verein vermittelt oder organisiert werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus nicht weniger als zwei und nicht mehr als sechs Mitgliedern.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stellvertretung und schriftliches Verfahren sind zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten die Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis in angemessenem Umfang erstattet.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln und können vom Vorstand (§ 7) im Einzelfall oder generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins treten zusammen:
 - a) mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Ersuchen von nicht weniger als einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich per E-mail oder auf dem Postweg unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Eingangsdatum der E-mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse per E-mail oder auf dem Postweg gerichtet worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, weiterer Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
 - b) Maßnahmen der Rechnungsprüfung,
 - c) die Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder oder der Vorstandsmitglieder.

- d) die Beschlussfassung über Förderprogramme unter Berücksichtigung von § 2 (2) .
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die in der Ladung (Abs. 2) bekannt gemachten Angelegenheiten beschließen.
- (7) Satzungsänderung
Änderungen der Satzung, Änderungen/Anpassung des Vereinszwecks und die Auflösung sowie Fusion des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, unter Beachtung der grundsätzlichen Beschlussfähigkeit nach § 9 Ziffer 3.
Jede Satzungsänderung ist auch einzeln eintragungsfähig; d. h. falls sich eine oder mehrere der vorgesehenen Satzungsänderungen als nicht eintragungsfähig erweisen sollten, berührt dies die Eintragungsfähigkeit der übrigen Änderungen nicht.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften zur Verwendung im Max-Planck-Institut für Radioastronomie.